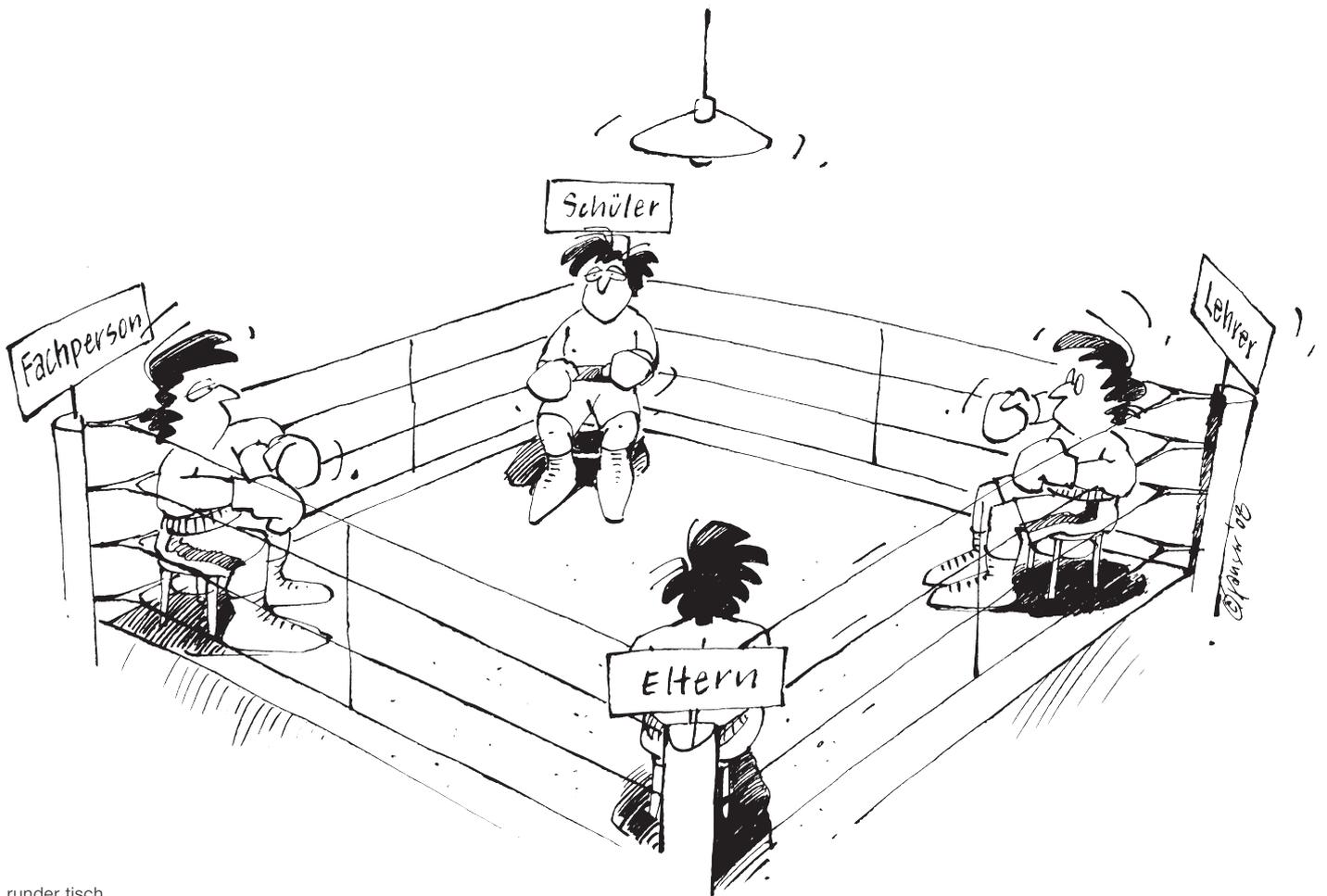




Disziplinarmaßnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern

**Leitfaden
für Lehrpersonen,
Schulleitungen und
Schulkommissionen**



runder tisch ...

Vorwort	4	5. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten während des Unterrichtsausschlusses	17
1. Grundsätzliches	6	6. Wiedereingliederung nach einem Unterrichtsausschluss	18
2. Rechtliche Grundlagen	8	7. Regelung zum Beurteilungsbericht und zu Absenzen	19
3. Störungen im Unterricht	8	8. Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht	19
3.1 Wichtig bei ersten Vorkommnissen	10	9. Datenschutz	20
3.2 Dokumentation der Vorfälle	10	10. Schnittstellen mit anderen Behörden	20
3.3 Massnahmen	10	Anhang I: Verfügungsmuster	21
3.3.1 Klasseninterne Massnahmen	10	Anhang II: Gefährdungsmeldung	22
3.3.2 Kommunikation mit den Eltern	11	Anhang III: Meldeformulare Unterrichtsausschluss	23
3.3.3 Runder Tisch	11	Anhang IV: Schritte für einen geordneten Ablauf beim Unterrichtsausschluss	24
3.3.4 Kurzintervention durch Lehrperson für Spezialunterricht	12	Literatur- und Quellennachweise	26
3.3.5 Ausschluss von Schulveranstaltungen	12	Nützliche Links	26
3.3.6 Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus Fakultativfächern	12	Impressum	27
3.3.7 Versetzung in eine andere Regelklasse	12		
3.3.8 Vorübergehende Versetzung in eine besondere Klasse	13		
3.3.9 Schriftlicher Verweis	13		
3.3.10 Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	13		
4. Unterrichtsausschluss (Verfügung Schulkommission)	14		
4.1 Grundsätzliches	14		
4.2 Antrag an die Schulkommission	14		
4.3 Vorarbeiten der Gemeinde	15		
4.4 Fallführung	15		
4.5 Rechtliches Gehör	15		
4.6 Eröffnung des Entscheids	16		
4.7 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde	16		
4.8 Informationspflicht	16		

Vorwort

Neben dem Vermitteln von Bildung ist auch das Erziehen Aufgabe der Schule. Im Volksschulgesetz heisst es dazu: «Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder».

Ein Kleinkind orientiert sich vorerst ausschliesslich an seinen eigenen Bedürfnissen. Damit es die Regeln menschlichen Zusammenlebens lernt, müssen wir Erwachsene es einerseits unterstützen und ermutigen, ihm andererseits aber auch seine Grenzen zeigen.

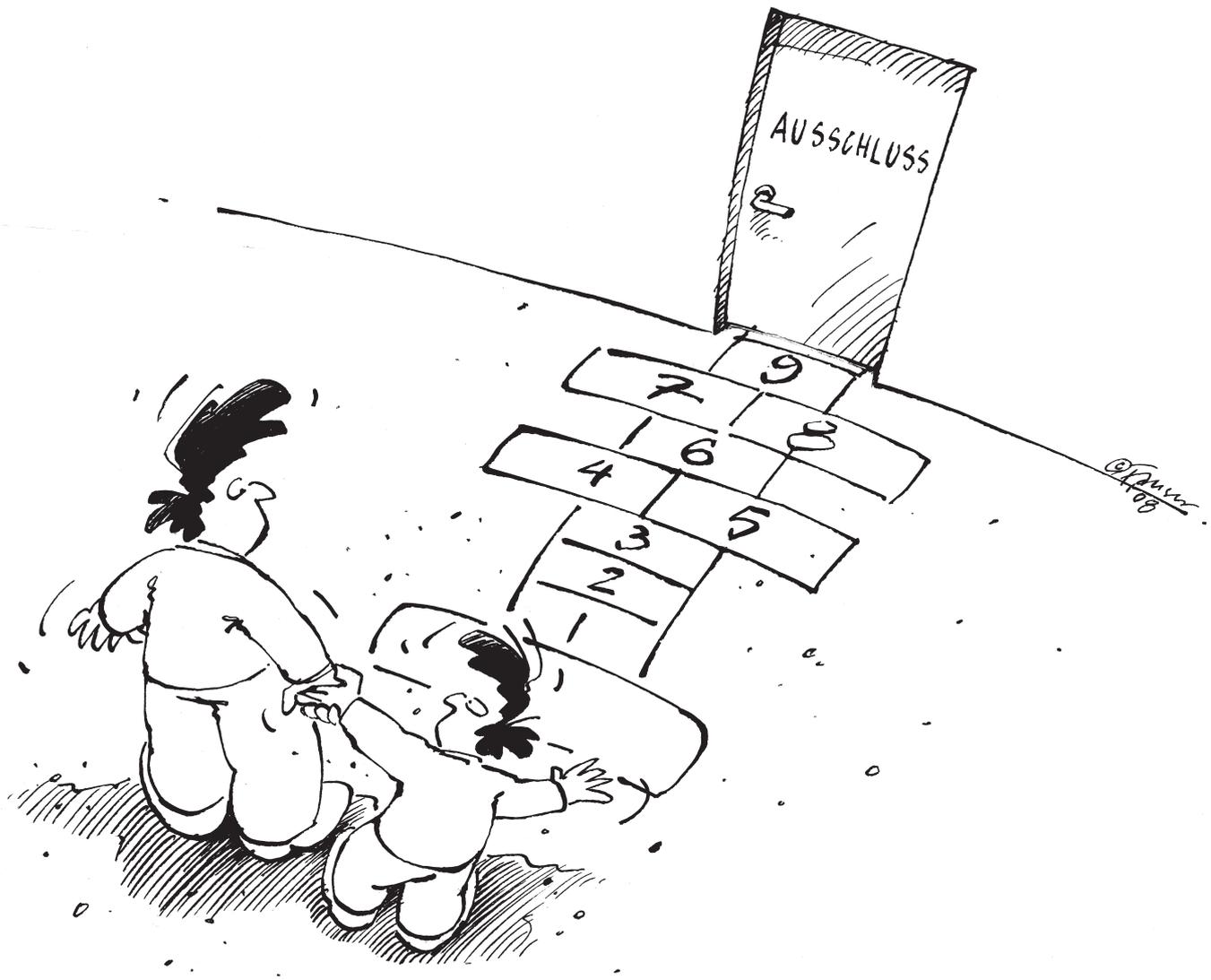
Wenn Lehrerinnen und Lehrer Grenzen setzen, geben sie der Schülerin und dem Schüler Orientierung, Halt und Sicherheit. Kinder und Jugendliche brauchen und suchen Grenzerfahrungen. Die meisten von ihnen respektieren auch Regeln. Für eine Minderheit, die sich kaum an gegebene Richtlinien halten kann, muss die Schule weitergehende Schritte planen.

Es lohnt sich, wenn die Schule bei Schwierigkeiten früh handelt: So lassen sich lange Leidensgeschichten vermeiden. Wenn das den Unterricht störende und die Entwicklung des Kindes erschwerende Verhalten schon über lange Zeit andauert, ist es bedeutend schwieriger, es zu ändern. Empfehlenswert ist, die Eltern früh in den Dialog einzubeziehen und Interventionen darzulegen oder zu vereinbaren.

Möglicherweise gelingt es so, einen Ausschluss vom Unterricht zu verhindern. Manchmal ist ein solcher aber – als Ultima Ratio – unumgänglich. Er bringt in diesen Fällen die nötige Beruhigung in den Schulalltag und entlastet Lehrperson sowie Mitschülerinnen und Mitschüler. Für das betroffene Kind und seine Eltern hat er oftmals einen erschreckenden Aspekt, dann aber öffnet er neue Perspektiven.

Lehrpersonen und Schulleitungen sollen rechtzeitig hinschauen und handeln, insbesondere wenn das familiäre Umfeld dies nicht tut oder tun kann.

David Schmid,
Leiter Erziehungsberatung des Kantons Bern



1. Grundsätzliches

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Wenn ein geregelter Schulalltag wegen störendem Verhalten einer Schülerin, eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Lehrperson intervenieren und je nach Situation die Eltern, die Schulleitung und/oder die Schulkommission einschalten.

Gleiche Regeln an der ganzen Schule und ein einheitliches Vorgehen bei Verstößen erleichtert es Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen und Eltern, die Bestimmungen zu kennen und sich der Sanktionen bewusst zu sein, falls diese missachtet werden.

Der vorliegende Leitfaden soll der Schule und den Behörden helfen, bei Schwierigkeiten strukturiert vorzugehen. Er enthält verschiedene Möglichkeiten von Massnahmen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und das formal richtige Vorgehen bei einem Unterrichtsausschluss.

Der Unterrichtsausschluss ist eine schwerwiegende Massnahme und soll nur angewendet werden, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder aufgrund einer fachgerechten Analyse nicht als zielführend beurteilt werden. Ein Ausschluss aufgrund eines einmaligen Vorfalls darf nur in gravierenden Fällen erfolgen (z.B. wenn eine akute Gefährdung von Mitschülerinnen und -schülern oder von Mitarbeitenden der Schule besteht). Damit die Zeit des Ausschlusses für eine Schülerin, einen Schüler so konstruktiv wie möglich ist, empfiehlt die Erziehungsdirektion allen Schulen und Gemeinden, frühzeitig die nötigen Kontakte zu knüpfen und sich vorzubereiten. Es gilt beispielsweise abzuklären, wie und wo die Kinder oder Jugendlichen die vor und während des Ausschlusses entstehenden Bildungslücken wieder aufarbeiten, welche Fachstelle (z.B. Sozialdienst, Jugendamt) die Betreuung zusammen mit den Eltern übernimmt und ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen soll oder nicht.

2. Rechtliche Grundlagen

Die folgenden rechtlichen Grundlagen ermöglichen es der Schule, bei Schwierigkeiten und Störungen Massnahmen zu ergreifen:

Artikel 28 des Volksschulgesetzes¹ («Disziplin und Massnahmen») ermächtigt Lehrpersonen und Schulleitungen, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nötig sind. Es wird geregelt, wann die Schulkommission oder Fachstellen beizuziehen sind und wer Entscheidungskompetenzen für Versetzungen, schriftliche Verweise oder für den teilweisen oder vollständigen Unterrichtsausschluss hat.

Wichtig ist auch **Artikel 29 des Volksschulgesetzes**, der die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung durch die Schulleitung/Schulkommission vorsieht (siehe 3.3.10 «Gefährdungsmeldung»), wenn Mängel in Erziehung und Pflege der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden. Bei einer Gefährdungsmeldung wird die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde involviert. Deren Aufgaben sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)² und im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³ umschrieben. Artikel 25 KESG bezeichnet Lehrpersonen und Schulbehörden namentlich als Stellen, mit denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammenarbeitet.

Sämtliche erwähnten rechtlichen Grundlagen finden sich im Internet unter <http://www.sta.be.ch/belex/d/default.asp> oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, Belex, Volksschulgesetz» resp. «Bern, Belex, Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz».

¹ VSG vom 19. März 1992, BSG 432.210

² ZGB vom 19. Dezember 2008, SR 210

³ KESG vom 1. Februar 2012, BSG 213.316

3. Störungen im Unterricht

Die Schule ist oft Schauplatz von Nöten, in denen Kinder und Jugendliche stecken. Eine lernförderliche Kultur und eine sorgfältige Kommunikation innerhalb der Klasse, mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und mit den Eltern helfen, lange Leidensgeschichten oder Eskalationen zu verhindern.

Die Erziehungsdirektion empfiehlt jeder Schule, einen über alle Schulstufen gleichen Handlungsablauf für den Umgang mit schwierigen Situationen (Krisenkonzept) festzulegen. Dieser soll präventive Bemühungen, Verantwortlichkeiten, Interventionsmöglichkeiten und Disziplinar massnahmen beschreiben. Es wird definiert, welche Regeln an der Schule gelten und welche Sanktionen bei Verstössen angewendet werden. Beispielsweise muss allen an der Schule arbeitenden Personen bekannt sein, wann die Eltern einbezogen werden, wann die Schulleitung oder die Schulkommision informiert wird oder wann die Unterstützung einer Fachstelle nötig ist.

Nützliche Hinweise zur Erstellung eines Handlungsablaufs finden sich im Präventionskapitel des Leitfadens «Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule» unter http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/integration_und_besonderemassnahmen/informationsmaterial.html oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, Leitfaden, BMV» sowie im Leitfaden der Erziehungsdirektorenkonferenz «Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen» unter http://edudoc.ch/record/24795/files/Krisensituation_d.pdf oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «EDK, Krisensituation».

Die Regionalstellen der kantonalen Erziehungsberatung helfen bei Erziehungs- und Schulfragen sowie Verhaltensauffälligkeiten und Leistungsschwierigkeiten. Der Zugang ist für Eltern und Kinder/Jugendliche niederschwellig (telefonische Anmeldung). Eine allfällige Anmeldung durch die Lehrperson setzt das Einverständnis der Eltern oder des Jugendlichen voraus. Mehr zur kantonalen Erziehungsberatung: www.erz.be.ch/erziehungsberatung.

In zahlreichen Gemeinden ist zudem Schulsozialarbeit eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass Schulsozialarbeitende Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden bei gravierenden sozialen Konflikten entlasten. Die Schulsozialarbeitenden kennen, nutzen und vernetzen bestehende Beratungsangebote. Mehr zur Schulsozialarbeit: www.erz.be.ch/schulsozialarbeit.

Auch Tagesschulangebote oder Tagesstätten können einem Kind Struktur, Halt und Unterstützung geben und massgeblich mithelfen, eine schwierige Situation zu entschärfen. Mehr zu Tagesschulangeboten: www.erz.be.ch/tagesschulen.

Störungen im Unterricht

3.1 Wichtig bei ersten Vorkommnissen

Die folgenden Handlungsempfehlungen haben sich als ausschlaggebend erwiesen:

- **Gehäufte oder schwerwiegende Vorkommnisse sollten nicht bagatellisiert werden.**
- **Sind sie kein einmaliges Ereignis, wird empfohlen, die Eltern sofort beizuziehen.**
- **Es ist von Vorteil, die Schulleitung früh zu informieren und beizuziehen.**
- **Die Schule legt den Eltern und dem betroffenen Kind/Jugendlichen den Ablauf der Intervention möglichst genau dar. Dabei können sogenannte «Runde Tische» sinnvoll und zielführend sein.**
- **Es wird empfohlen, nebst der Schulleitung auch andere geeignete und schulnahe Fachpersonen (Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen für Spezialunterricht, im französischsprachigen Kantonsteil Mediatoren und Mediatorinnen) beizuziehen.**
- **Eine Gefährdungsmeldung (siehe 3.3.10 «Gefährdungsmeldung») soll eher zu früh als zu spät erfolgen. Sie ermöglicht der Schule, sich gegenüber familiären Problemen abzugrenzen.**

3.2 Dokumentation der Vorfälle

Stört eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt den Schulbetrieb, empfiehlt die Erziehungsdirektion, Vorfälle und Massnahmen in einem Dossier festzuhalten:

- **Ereignisse, die eine Reaktion der Lehrperson ausgelöst haben**
- **Kontakte mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen**
- **Genauere Terminangaben**
- **Getroffene Massnahmen und Vereinbarungen**
- **Erfolg der Massnahmen, Einhaltung der Vereinbarungen**
- **Beigezogene Fachpersonen oder Fachstellen**

Die Angaben können kurz – sollen aber präzise sein.

3.3 Massnahmen

Beim Entscheid für oder gegen eine Massnahme steht immer das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Klasse im Vordergrund. Sorgfältige Wahrnehmung und Präventionsmassnahmen schaffen die Möglichkeit, Störungen im Unterricht bereits bei ihrer Entstehung ernst zu nehmen und früh zu handeln (siehe auch «Leitfaden Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule» und Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule).

Massnahmen, die durch eine Lehrperson oder die Schulleitung festgelegt werden, müssen nur dann als Verfügung erlassen werden, wenn die Eltern den Entscheid anfechten wollen und dafür eine Verfügung verlangen.

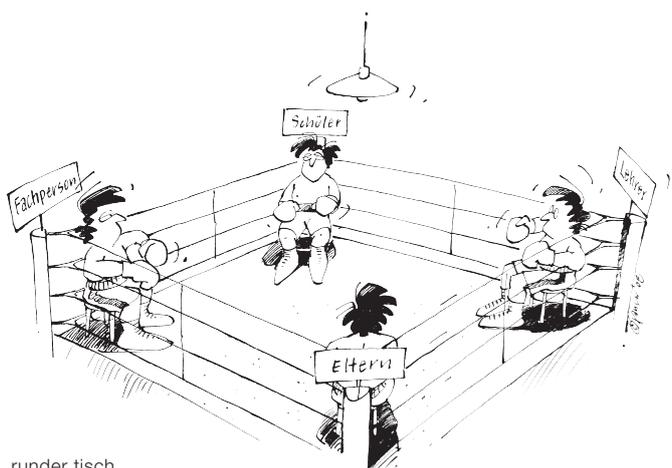
3.3.1 Klasseninterne Massnahmen

Klasseninterne Massnahmen haben verhaltensbeeinflussenden oder disziplinierenden Charakter. Möglich sind z.B. Vergabe von Punkten für besonders soziales oder zuvorkommendes Verhalten, Lob und Wertschätzung bei gutem Verhalten, Reflexions-Aufträge über das eigene Verhalten und seine Folgen, regelmässige Feedback-Runden, Dienstleistungen für die Klasse, Arbeitseinsätze in der Schule u.a.

3.3.2 Kommunikation mit den Eltern

Damit erzieherische, verhaltensbeeinflussende oder disziplinarische Massnahmen Wirkung zeigen, ist eine sorgfältige Kommunikation mit den Eltern zentral. Diese beginnt mit einer mündlichen Erstinformation über getroffene klasseninterne Massnahmen ihr Kind betreffend. Die laufende weitere Information kann z.B. via Aufgabenbüchlein oder Elternheft erfolgen. In einem allfällig folgenden Elterngespräch sind die gemeinsame Analyse der Situation und die übereinstimmende Definition von Zielen und Massnahmen vorzunehmen. Falls sprachliche oder kulturelle Barrieren den Dialog erschweren, sind frühzeitig Übersetzer/-innen oder Kulturvermittler/-innen beizuziehen (z.B. www.comprendi.ch, www.intercultura.ch oder www.interunido.ch).

Können Eltern Abmachungen nicht umsetzen, gilt es, klare Grenzen zu ziehen und Optionen zu prüfen. Den Lehrpersonen empfehlen wir, dies im Klassenteam oder mit der Schulleitung zu tun. Oft ist zu diesem Zeitpunkt eine Gefährdungsmeldung (siehe 3.3.10 «Gefährdungsmeldung») der richtige Weg, um weitergehende Massnahmen einzuleiten.



runder tisch ...

3.3.3 Runder Tisch

Der Runde Tisch dient als Vernetzungsplattform in einer schwierigen Situation. Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen durch Lehr- und Fachpersonen, Eltern und wenn möglich durch den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin.

Vorgehen:

- Einberufung durch Schulleitung
- Schildern der Ist-Situation aus der Sicht aller Beteiligten
- Gemeinsame Zielformulierung
- Konsensfindung über die zielführenden Massnahmen (was ist zu tun, damit die Ziele erreicht werden können?)
- Festlegen eines Handlungsplans (wer macht wann was?)
- Vereinbaren der Zuständigkeiten
- Dokumentieren der wesentlichen Inhalte (Protokoll an alle Teilnehmenden) – dies ist für den weiteren Verlauf und künftige Entscheidungen von zentraler Bedeutung

Ziele des Runden Tisches:

- Erwirken von Verhaltensänderungen beim Kind/Jugendlichen, damit ein normaler Schulbetrieb gewährleistet ist.
- Festlegen der Zuständigkeiten und Massnahmen; was tragen die Eltern zur Änderung bei, was der Jugendliche, was die Schule?
- An folgenden Runden Tischen: Überprüfen der Wirkung von Massnahmen; gegebenenfalls definieren neuer oder anpassen bisheriger Massnahmen; beraten des weiteren Vorgehens. Umsetzungs- und Überprüfungsfristen sind – zumindest zu Beginn – sehr kurz zu halten.
- Unterstützen der Lehrpersonen und der Klasse, evtl. durch schulhausinterne Entlastungsmassnahmen (z.B. gegenseitige und kurzfristige Übernahme von Schülerinnen und Schülern, Einbezug der Schulsozialarbeit, Einbezug der Eltern u.a.).

3.3.4 Kurzintervention durch Lehrperson für Spezialunterricht

Lehrpersonen können zur Klärung einer schwierigen Situation entweder direkt bei der Lehrperson für Spezialunterricht (in der Regel einer Lehrperson für integrative Förderung) oder bei der Schulleitung eine Kurzintervention beantragen. Eine Kurzintervention kann zur sofortigen Unterstützung direkt im Unterricht genutzt werden und ermöglicht der betroffenen Lehrperson zudem, die Situation und unterrichtsintegrierte Handlungsmöglichkeiten mit einer aussenstehenden Fachperson zu reflektieren. Lehrpersonen für Spezialunterricht führen Kurzinterventionen in eigener Kompetenz durch, es ist kein Zuweisungsverfahren nötig. Interventionen sind auf maximal zwölf Wochen begrenzt. Näheres findet sich im Leitfaden «Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule».

3.3.5 Ausschluss von Schulveranstaltungen

Ausschluss aus einer laufenden Schulveranstaltung (Entscheid Lehrperson)

Bei einem Ausschluss aus einer laufenden Schulveranstaltung (damit ist nicht der ordentliche Unterricht gemeint) oder aus Schulverlegungen, Projektwochen oder Schulreisen muss die Lehrperson die Eltern informieren und mit ihnen klären, ob das Kind zu Hause empfangen werden kann. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche müssen, falls der Heimweg nicht dem üblichen Schulweg entspricht, begleitet oder von Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten abgeholt werden. Anfallende Kosten für eine begleitete Heimreise tragen die Eltern.

Vorbeugender Ausschluss (Entscheid Schulleitung)

Der vorbeugende Ausschluss aus einer besonderen Schulveranstaltung muss den Eltern rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen (siehe 4.5 «Rechtliches Gehör»). Wenn eine besondere Veranstaltung den normalen Unterricht ersetzt (z.B. Klassenlager während der Schulzeit oder

Projektwochen), ist dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen anstelle der Veranstaltung den Unterricht in einer anderen Klasse oder einem anderen Schulhaus besuchen. Dabei ist es möglich, die Schülerinnen und Schüler in einer anderen Stufe zu unterrichten oder auch teilweise mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen.

3.3.6 Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus Fakultativfächern (Entscheid Schulleitung)

Die Schulen sind berechtigt, Kinder und Jugendliche von einem Fakultativfach auszuschliessen, wenn sie wegen mangelnder Motivation und schlechter Arbeitshaltung den Unterricht stören. Diese Information ist den Eltern bereits auf dem Formular für die Anmeldung zum Fakultativfach mitzuteilen. Fakultative Angebote der Schule sind für spätere Laufbahnentscheide wichtig. Einmalige Vorkommnisse, auch wenn sie schwerwiegend sind, sollen nicht sofort zu einem Ausschluss führen, sondern vorerst anders sanktioniert werden.

3.3.7 Versetzung in eine andere Regelklasse

Eine vorübergehende Versetzung (während höchstens eines Tages) in eine andere Klasse können die Beteiligten gemäss schulinterner Handlungsabläufe vornehmen. Über eine definitive Versetzung in eine andere Klasse innerhalb derselben Schule oder in ein anderes Schulhaus innerhalb der Gemeinde entscheidet die Schulleitung. Eine Versetzung in die Schule einer anderen Gemeinde (Artikel 7 Volksschulgesetz) bedarf einer sorgfältigen Abklärung und Genehmigung der finanziellen und organisatorischen Konsequenzen. Zudem muss im Voraus klar sein, was geschieht, wenn die getroffene Massnahme keine Änderung des Verhaltens bewirkt oder sich die Situation verschlechtert.

3.3.8 Vorübergehende Versetzung in eine besondere Klasse (Verfügung Schulleitung)

Gemeinden können gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen auch besondere Klassen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz führen. Dort können diese – im Sinne eines Time-outs – in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden. Die Zuweisung erfolgt aufgrund einer Abklärung und eines Antrags der kantonalen Erziehungsberatung oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie während einer zeitlich beschränkten Dauer. Ziel der Massnahme ist die nachhaltige Stabilisierung der Situation und die Reintegration in die Regelschule.

3.3.9 Schriftlicher Verweis (wird durch Schulkommission erteilt)

Der schriftliche Verweis zeigt die bisherigen Verfehlungen und die daraus zu erwartenden Folgen auf, falls innert kurzer Zeit (Termine festlegen!) die erwartete Verhaltensänderung nicht eintritt. Zu empfehlen ist, direkt nach dem Aussprechen eines Verweises mit den Eltern Vereinbarungen zu treffen und diese schriftlich festzuhalten. Die Erwartungen der Schule an die Schülerin oder den Schüler sowie die Unterstützung, welche die Eltern zu leisten haben, sind genau zu definieren. Alle Beteiligten unterschreiben die Vereinbarung. Die Schülerin oder den Schüler bei der Erarbeitung einer gegenseitigen Vereinbarung mit einzu beziehen, führt zu mehr Verbindlichkeit.

3.3.10 Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (erfolgt durch Schulkommission)

Die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung gemäss Artikel 29 des Volksschulgesetzes ist rechtzeitig zu prüfen. Eine Gefährdungsmeldung löst den verbindlichen Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aus. Mit deren Mitwirken ist das Umsetzen verschiedener Massnahmen möglich. Die

KESB orientiert sich dabei am Prinzip der Subsidiarität und ordnet nur dann behördliche Massnahmen an, wenn private und öffentliche Dienstleistungen nicht ausreichend sind. Eine frühzeitige Gefährdungsmeldung kann den Unterrichtsausschluss im besten Falle verhindern und bietet bei einem unvermeidbaren Ausschluss eine hohe Kontinuität und Verbindlichkeit der Betreuungssituation.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale, interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde und in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Sie arbeitet mit kommunalen Fachstellen zusammen (Sozialdienst, Suchtberatungsstelle, Jugendamt, Schulsozialarbeit etc.). Durch eine Gefährdungsmeldung initiierte Schutzmassnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können sein (Art. 307 ff. ZGB): Weisungen an die Eltern, Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft, Obhutsentzug mit Fremdplatzierung des Kindes/Jugendlichen, Entzug der elterlichen Sorge.

Weitere Informationen finden sich:

- im Anhang II und auf der Homepage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern unter http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kinde_erwachsenenschutz/kinde-schutz/gefaehrdung_kindewohl.html oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, JGK, Gefährdungsmeldung»
- im entsprechenden Kapitel im Leitfaden «Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule» unter www.ers.be.ch/ibem oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, Leitfaden, BMV».

4. Unterrichtsausschluss (Verfügung Schulkommission)

4.1 Grundsätzliches

Ein Unterrichtsausschluss ist für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin eine äusserst einschneidende Massnahme, kann jedoch für die Schule und für die Klasse eine grosse Entlastung sein (siehe auch Untersuchung von [Tina Hascher aus dem Jahr 2004](#), mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Hascher» und «Unterrichtsausschluss»). Er soll erfolgen, solange die Aussichten auf eine positive Verhaltensänderung noch intakt sind. Trotzdem soll er zurückhaltend angewendet werden. Er muss der individuellen Situation angepasst sein und im Gespräch mit allen Beteiligten (Runder Tisch) koordiniert werden. Ziele des Ausschlusses sind eine Verhaltensänderung und eine erfolgreiche Reintegration.

Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits während des Ausschlusses thematisiert werden. Auch dazu eignet sich die Einberufung eines Runden Tisches – nach zirka der Hälfte der Ausschlusszeit – mit allen Beteiligten und möglichst auch den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Anmerkung: Seit 2008 können Gemeinden die Befugnis zum Unterrichtsausschluss an die Schulleitungen übertragen (Artikel 34 Absatz 3 des Volksschulgesetzes). Im vorliegenden Leitfaden wird diese Delegationsmöglichkeit nicht jedes Mal erwähnt.

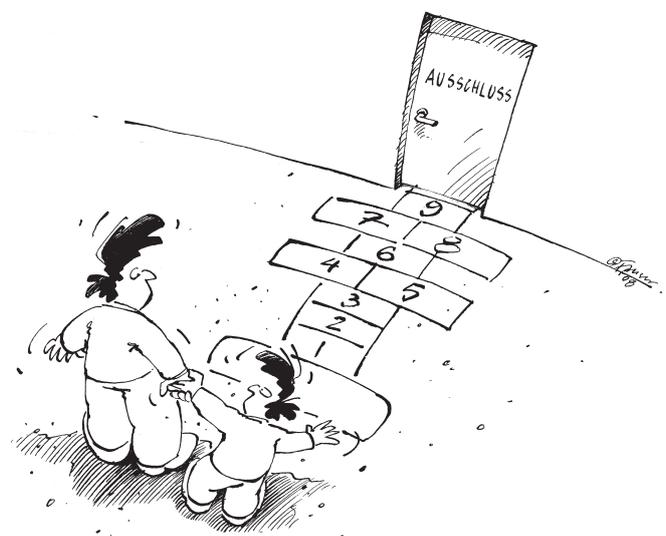
Zum Ablauf des Verfahrens siehe auch Tabelle in Anhang IV.

4.2 Antrag an die Schulkommission

Die Schulleitung bereitet das Geschäft für die Schulkommission vor. Das Dossier beinhaltet neben den bisherigen Verfehlungen die bereits getroffenen Massnahmen und deren Wirkung sowie die Vorschläge der Schule zur Verbesserung der Situation. Der geplante Unterrichtsausschluss ist bezüglich Dauer, Voll- oder Teilausschluss und des Entzugs der aufschiebenden Wirkung (siehe 4.7) konkret zu formulieren und zu begründen.

Die Schulkommission überprüft insbesondere

- **welche Massnahmen mit welcher Wirkung eingesetzt worden sind,**
- **mit welchen Fachpersonen die Situation analysiert worden ist,**
- **ob die Begründung für den Ausschluss nachvollziehbar ist,**
- **ob ein Ausschluss (Dauer, evtl. Teilausschluss) verhältnismässig ist.**



Schritte für einen geordneten Ablauf ...

4.3 Vorarbeiten der Gemeinde

Die Gemeinde muss vor einem Unterrichtsausschluss folgende Punkte klären:

- Welche Fachstelle übernimmt mit den Eltern die Planung der Ausschlusszeit?
- Wann soll die Schule die Fachstelle informieren und einbeziehen?
- Welche Platzierungsmöglichkeiten kommen in Frage (je nach Alter des Kindes/Jugendlichen)?
- Wie werden die Kontakte zwischen Fachstelle, allenfalls Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Schule institutionalisiert?

Es lohnt sich, wenn Gemeinden frühzeitig (unter Einbezug des lokalen Netzwerks) abklären, welche Plätze zur Verfügung stehen.

4.4 Fallführung

Die Gemeinde legt fest, welche Fachstelle – Jugendamt, Sozialdienst oder eine speziell für diese Situation befähigte Jugendfachstelle – die Fallführung nach dem verfügten Unterrichtsausschluss übernimmt. Diese Stelle ist verantwortlich dafür, mit den Eltern nach einer geeigneten Beschäftigung und Betreuung während des Ausschlusses zu suchen. Während der Ausschlusszeit übergibt die Schulleitung die Fallführung an die beauftragte Fachstelle und nimmt diese im Moment der Wiedereingliederung zurück.

4.5 Rechtliches Gehör

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

Informieren und Anhören der Betroffenen

Die Schulkommission muss vor dem Erlass einer Verfügung den Eltern schriftlich oder mündlich darlegen, wie es zum Entscheid gekommen ist, was die wesentlichen Ursachen sind. Die Eltern können mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Eine mündliche Anhörung kann durch das Schulkommissionspräsidium oder eine Stellvertretung erfolgen. Verändert die Stellungnahme oder Anhörung die Situation grundsätzlich, muss der Entscheid korrigiert und/oder der Vollzug von Massnahmen verschoben werden.

Mit Eltern, welche die deutsche Sprache ungenügend verstehen, ist die Verständigung sicherzustellen (siehe auch 3.3.2 «Kommunikation mit den Eltern»). Nicht zulässig ist die Übersetzungstätigkeit durch das betroffene oder ein anderes Kind oder andere Verwandte. Die Kosten für eine Übersetzungsperson, für eine Kulturvermittlerin oder einen Kulturvermittler übernimmt die Schule. Dies muss aber vorgängig geklärt werden.

Recht auf Akteneinsicht

Die Eltern haben das Recht, Akten im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren einzusehen. Die Einsichtnahme kann von der Schulkommission mit Grundangabe verweigert werden, wenn das fragliche Aktenstück nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient (persönliche Notizen etc.) oder wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gewahrt werden müssen.

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet den Anspruch, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen; eine mündliche Orientierung über den Inhalt genügt nicht. Es besteht kein Recht auf Aushändigung der Originalakten (Ausnahme: an patentierte Anwältinnen und Anwälte), gegen Gebühr müssen jedoch Kopien erstellt werden.

Recht auf Begründung des Entscheids

Die Schulkommission muss den Eltern den Entscheid begründen und den weiteren Verlauf des Verfahrens darlegen.

4.6 Eröffnung des Entscheids

Verfügungen der Schulkommission sind als solche zu bezeichnen und den Beteiligten schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Im Anhang I findet sich ein Verfügungsmuster mit Rechtsmittelbelehrung.

4.7 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

Disziplinarmaßnahmen, die eine Lehrperson ergreift, sind nicht beschwerdefähig; sie dienen der sofortigen Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs.

Gegen verfügte Disziplinarmaßnahmen der Schulleitung oder der Schulkommission können die Eltern beim Schulinspektorat Beschwerde einreichen. Eine Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung und verhindert eine sofortige Umsetzung geplanter Massnahmen. Dies bedeutet, dass z.B. der Unterrichtsausschluss nicht umgesetzt werden kann, bis über die Beschwerde entschieden ist.

Damit eine Umsetzung nicht aufgeschoben wird, muss in der Verfügung einer allfälligen Beschwerde vorsorglich die aufschiebende Wirkung entzogen werden (siehe Anhang I «Verfügungsmuster»). Wesentlich ist dabei, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung kurz begründet wird. Danach kann die Massnahme sofort umgesetzt werden.

4.8 Informationspflicht

Die Schulkommission ist verpflichtet, das zuständige Schulinspektorat über jeden verfükten Unterrichtsausschluss mit dem in Anhang III beigefügten «Meldeformular» zu informieren. Die Datenerhebung dient statistischen Zwecken. Die Schulinspektorinnen und -inspektoren haben das Recht auf Akteneinsicht.

5. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten während des Unterrichtsausschlusses

Wichtig ist: kein Ausschluss ohne Anschluss.

Das Volksschulgesetz weist die Verantwortung für eine angemessene Beschäftigung während des Unterrichtsausschlusses einer Fachstelle zu. Die Mitwirkung der Eltern ist zwingend. Die von der Gemeinde bestimmte Fachstelle hat dabei beratende Funktion und unterstützt die Eltern. Während des Ausschlusses muss die Fachstelle mit den Eltern und der Schule regelmässig Kontakt halten.

Erst wenn eine Gefährdungsmeldung erfolgt, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde involviert, die auch Massnahmen ohne die Einwilligung der Eltern einleiten kann.

Es sind verschiedene Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten denkbar:

- **Beschäftigungsprogramme für Jugendliche der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV). Diese sind gut strukturiert und haben auf jugendliche Schulabgänger/-innen ausgerichtete Beratungs-, Arbeits- und Bildungsangebote. Diese Massnahme eignet sich vor allem für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I**
- **Praktika, z.B. in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde**
- **Aufnahme in einer Fachinstitution (Sonderschulheim)**
- **Aufnahme in einer auf Notaufnahmen und Zwischenlösungen spezialisierten Institution**
- **Abklärung der Situation in der kantonalen Beobachtungsstation**

Es ist darauf zu achten, dass

- **im gewählten Beschäftigungsprojekt oder in der Betreuungseinrichtung klare Strukturen vorhanden sind,**
- **Beratung und Betreuung des Schülers/der Schülerin und der Eltern sichergestellt sind,**
- **das Vorgehen bei Abbruch der eingeleiteten Beschäftigung und Betreuung geregelt wird,**
- **bei Arbeitseinsätzen in örtlichen Betrieben die gesetzlichen Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung⁴ berücksichtigt werden und Versicherungsfragen (Betriebsunfall, Haftpflicht bei Sachschäden während des Arbeitseinsatzes u.a.) geklärt sind.**

Nicht zu vernachlässigen ist die Planung, wie bereits vor dem Ausschluss vorhandene Bildungslücken geschlossen werden und wie der während des Ausschlusses anfallende Schulstoff ausserhalb der Schule erarbeitet wird (z.B. zu Hause, mittels Nachhilfestunden, Kursen u.a.).

Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung während des Unterrichtsausschlusses tragen die Eltern. Sorgfältige Abklärungen im Einzelfall sind jedoch unbedingt notwendig.

6. Wiedereingliederung nach einem Unterrichtsausschluss

Die Wiedereingliederung ist möglichst am Runden Tisch zu planen und zu begleiten. Die Begleitung kann durch Schulsozialarbeitende oder eine Lehrperson für Spezialunterricht erfolgen. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern und der Schule abzuschliessen. Darin wird definiert, wer den Prozess wie unterstützt, wie die Fortschritte reflektiert werden und was passiert, wenn der Erfolg ausbleibt.

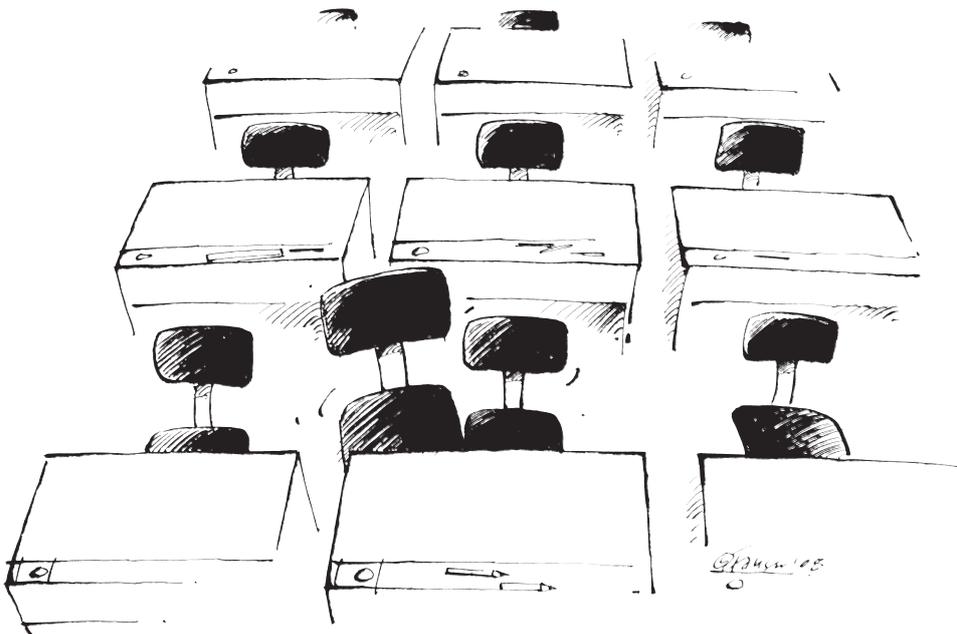
Neben dem Begleiten der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers ist auch eine Unterstützung der Klasse oder der Lehrpersonen wünschenswert (mittels Angeboten der Schulsozialarbeit, des Instituts für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern oder anderer spezialisierter Fachstellen).

Wiedereingliederungsmöglichkeiten:

- **Wiedereingliederung in die gleiche Klasse**
- **Wiedereingliederung in eine andere Klasse innerhalb der Schule**
- **Aufnahme in einem anderen Schulhaus innerhalb der Gemeinde**
- **Aufnahme an einer Schule einer anderen Gemeinde. In diesem Fall sorgen die beiden Gemeinden dafür, dass die anfallenden Fragen (insbesondere bezüglich Schulgeld und Transport) nach dem ordentlichen Verfahren gemäss Artikel 7 Volksschulgesetz geregelt werden.**

Eine Wiedereingliederung ist meist nur dann erfolgreich, wenn die Betreuung der Beteiligten sorgfältig und über mehrere Wochen oder Monate weitergeführt wird.

Empfehlenswert ist es, ein halbes Jahr nach Wiedereingliederung am Runden Tisch mit allen Beteiligten eine Auswertung durchzuführen.



7. Regelung zum Beurteilungsbericht und zu Absenzen

Ein Beurteilungsbericht ist dann zu erstellen, wenn eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz und des Arbeits- und Lernverhaltens zu verantworten ist, weil genügend Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Bei längeren Ausschlüssen ist im Beurteilungsbericht anzugeben, auf wie viele Unterrichtswochen sich die Beurteilung bezieht. Über die disziplinarischen Gründe, welche zum Unterrichtsausschluss geführt haben, ist im Beurteilungsbericht nichts zu vermerken. Unter der Rubrik «Absenzen» wird kein Eintrag gemacht.

Sofern ein Promotionsentscheid in die Periode während oder unmittelbar nach dem Schulausschluss fällt, muss dieser aufgrund der vorher geleisteten Arbeiten und gemäss Prognose für den weiteren Schulverlauf gefällt werden.

8. Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene Volksschulbildung (bis und mit 9. Schuljahr), auch wenn sie im Laufe ihrer Schullaufbahn ein Schuljahr wiederholt haben. Wenn jedoch Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr wiederholt haben, keine Lernbereitschaft mehr aufbringen oder durch ihr Sozialverhalten den Schulbetrieb massiv stören, hat die Schulleitung/Schulkommission die Möglichkeit, diese vom letzten Schuljahr auszuschliessen (Artikel 24 Volksschulgesetz). Dabei soll in der Regel das Case Management «Berufsbildung» eingeschaltet werden.

Auch bei vorzeitiger Wegweisung von der Schule muss ein Beurteilungsbericht ausgestellt werden, dem die Leistungen bis zur Wegweisung zu entnehmen sind.

9. Datenschutz

Gemäss Artikel 73 Volksschulgesetz dürfen Schule, Behördemitglieder, Beratungs- und Gesundheitsdienste Daten austauschen, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der weitergebenden oder empfangenden Stelle notwendig ist. Wann die Weitergabe im Interesse einer optimalen Bildung und Betreuung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers notwendig ist, muss für jeden Fall individuell geklärt werden.

Weitere Angaben hiezu sind im Leitfaden «Datenschutz in der Schule» der Erziehungsdirektion nachzulesen: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/leitfaeden.html oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, Datenschutz, Schule».

10. Schnittstellen mit anderen Behörden

Neben dem Volksschulgesetz ist auch das Jugendstrafrecht relevant, das im Strafgesetzbuch (StGB)⁵ geregelt ist. Das Jugendstrafrecht kommt zur Anwendung, wenn eine strafbare Handlung vorliegt. Im Kanton Bern sind für die Beurteilung von strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht zuständig.

Die Jugendstrafbehörden im Kanton Bern müssen bei gravierenden Delikten prüfen, ob sie die Schulleitungen informieren. Ein Merkblatt der Erziehungsdirektion regelt den Umgang mit diesen Daten in der Schule: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/daten_von_jugendstrafbehoerden.html oder mittels Suchmaschine unter den Stichworten «Bern, Daten, Jugendstrafbehörden».

Grundsätzlich können somit bei einem Krisenfall drei Behörden involviert sein: die Schulkommission als Disziplinarbehörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht. In solchen Fällen ist es wichtig, dass sich die Behörden frühzeitig gegenseitig informieren, damit Absprachen über das Vorgehen und die Zuständigkeiten getroffen werden können.

Anhang I: Verfügungsmuster Unterrichtsausschluss

Eingeschrieben
Anschrift Verfügungsadressat/-in

Sehr geehrte Frau _____
Sehr geehrter Herr _____

Die Schulkommission ist gemäss Art. 28 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) befugt, Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht auszuschliessen.

Ihr Sohn/Ihre Tochter _____ hat durch sein/ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Vorkommnisse:

-
-
-

Am _____ haben wir Ihnen das rechtliche Gehör (Art. 21 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege) gewährt, und Sie konnten zur Situation Stellung nehmen.

In Erwägung der aufgeführten Vorkommnisse und Ihrer Stellungnahme anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Schulkommission den Antrag der Schulleitung um Unterrichtsausschluss beraten und **verfügt**:

- a) Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ vom Unterricht (ganz oder teilweise) ausgeschlossen.
- b) Wir erwarten von Ihnen, dass Sie uns bis _____ mitteilen, wie die Betreuung und Beschäftigung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter während dieser Zeit organisiert ist. Bleibt diese Benachrichtigung aus, behalten wir uns eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 29 VSG vor. Die Fachstelle – _____ – wird mit Ihnen gemeinsam nach einer geeigneten Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeit suchen.
- c) *Evtl.:* Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. *(In diesem Fall muss hier eine Begründung angefügt werden).*

Die Schulleitung wird zur Besprechung der Wiedereingliederung rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Schulkommission _____
Der Präsident/die Präsidentin
Der Sekretär/die Sekretärin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, eine Begründung und die Verfügung zu enthalten.

Kopie an: zuständige Fachstelle

Anhang II und III

Anhang II: Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Eine Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung findet sich im «Merkblatt für Fachstellen: Gefährdung des Kindeswohls» unter http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kindeschutz/gefaehrdung_kindeswohl.html.

Eine Gefährdungsmeldung zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Am besten hält man sich jedoch an das Formular auf der Homepage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (siehe Link nebenan).

Angaben:

- **Personalien der Meldenden/des Meldenden**
- **Beziehung der Meldenden/des Meldenden zum gefährdeten Kind/Jugendlichen**
- **Personalien des gefährdeten Kindes/Jugendlichen (soweit bekannt)**
- **Name der obhutsberechtigten Person/elterlichen sorgeberechtigten Person (soweit bekannt)**
- **Sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen mit Zeit- und Ortsangaben**
- **Allenfalls bisherige Bemühungen, die Situation zu verbessern**

Wichtig:

- **Sachlich bleiben, auch wenn das Ereignis aufwühlt**
- **Vorurteile und abwertende Kommentare vermeiden**
- **Das weitere Vorgehen den Fachleuten überlassen**
- **Keine Erwartungen und Wünsche formulieren**

Adressatin der Gefährdungsmeldung ist die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz oder bei Gefahr im Verzug am Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen.

Grundsätzlich können alle Personen eine Gefährdungsmeldung einreichen. Im schulischen Umfeld und in der Funktion als Lehrperson ist es jedoch angebracht, den offiziellen Weg über die Schulleitung und die Schulkommission einzuhalten.

Weitere Informationen zur Gefährdungsmeldung befinden sich auf der Homepage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kindeschutz.html.

Anhang III: Meldeformulare Unterrichtsausschluss

Meldeblatt 1 zu Art. 28 VSG:

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Regionale Schulinspektorate

**Meldeblatt 1
zu Art. 28 VSG (Unterrichtsausschluss):**

Gemäss Leitfaden zum Unterrichtsausschluss nach Art. 28 Abs. 5 des Volksschulgesetzes hat die zuständige Schulkommission das Regionale Schulinspektorat nach Verfügung eines Ausschlusses zu informieren. Verwenden Sie dazu bitte das vorliegende Formular (Meldeblatt 1) und senden Sie dieses **innert fünf Tagen** an das Regionale Schulinspektorat.

Gemeinde: _____

Schulkreis bzw. Schulhaus und Schullort: _____

Schulstufe und Schultyp: _____

Besondere Klasse:
 Kindergarten:
 Primarstufe: 1. - 4. 5. - 6.
 Sekundarstufe I: Real Sek.
 Spez. Sek. Quarta/GU9

Geschlecht: Mädchen Knabe

Alter der Schülerin/des Schülers: _____ Jahre

Mit Beschluss vom _____ hat die Schulkommission _____
verfügt:

Vollausschluss Teilausschluss

Fächer: _____

Aufschiebende Wirkung entzogen: ja nein

Dauer des Ausschlusses: von _____ bis _____
Davon reine Schulwochen ohne Ferien (max. 12 Wochen) _____

Grund des Ausschlusses (Mehrfachnennung möglich):

Massive Störung des Unterrichts/Leistungsverweigerung
 Nichteinhalten abgemachter Bedingungen und Verhaltensregeln
 Missachten der Schulhausordnung
 Bedrohung/Beleidigung/Mobbing anderer Kinder
 Bedrohung/Beleidigung/Mobbing von Lehrpersonen/Erwachsenen
 Massive/wiederholte Unpünktlichkeit/unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
 Andere: _____

Vorgängig ergriffene Massnahmen:

Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) www.be.ch/kes
 Kurzintervention im Rahmen der Verordnung über die besonderen Massnahmen
 Schulwechsel
 Versetzung in eine andere Regelklasse
 Verweis
 Vorübergehende Versetzung in eine besondere Klasse
 Andere: _____

#466137 v4 Januar 2013

Meldeblatt 2 zu Art. 28 VSG:

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Regionale Schulinspektorate

**Meldeblatt 2
zu Art. 28 VSG (Unterrichtsausschluss):**

Sie haben an Ihrer Schule einen Unterrichtsausschluss vollzogen, welcher beendet ist. Sie werden nun gebeten, die Fragen dieses Formulars (Meldeblatt 2) zu beantworten und **innert fünf Tagen** dem zuständigen Schulinspektorat einzusenden.

Ihre Angaben dienen der Erziehungsdirektion, sich ein Bild über die Praxis, Erfolge und Misserfolge im Zusammenhang mit dem Unterrichtsausschluss gemäss Art. 28 Abs. 5 des Volksschulgesetzes machen zu können. Die Angaben bleiben anonym.

Gemeinde: _____

Schulkreis bzw. Schulhaus und Schullort: _____

Unterrichtsausschluss gemäss Beschluss der Schulkommission vom _____

Art der Wiedereingliederung nach dem Ausschluss:

Rückkehr in die Stammklasse Rückkehr in andere Klasse/Schule
 Keine Rückkehr (andere Betreuung in Institution) Keine Rückkehr (Ende Schulpflicht)
 Keine Rückkehr (Wechsel in Privatschule) Wegzug Eltern
 Andere: _____

Erfahrungen der Schule im Zusammenhang mit dem Unterrichtsausschluss
(Ist die Wiedereingliederung geglückt? - Hat sich die Situation entspannt? - Positives? - Negatives?)

Ist gegen den Entscheid der Schulkommission Beschwerde erhoben worden?

ja nein

Ort und Datum Die Präsidentin/der Präsident:

_____ _____

#466141 v3 August 2012

2

Betreuung und Beschäftigung während des Ausschlusses (Mehrfachnennungen möglich):

Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule
 Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit der durch die Gemeinde bezeichnete Fachstelle:

Sozialdienst
 Jugendamt
 Jugendberatungsstelle
 Schulsozialarbeit
 Erziehungsberatung
 Andere: _____

Arbeit in einem Betrieb
 Temporäre Betreuung in Institution
 Weitere: _____

Geplante Art der Wiedereingliederung nach dem Ausschluss:

Rückkehr in die Stammklasse Rückkehr in andere Klasse/Schule
 Keine Rückkehr (andere Betreuung in Institution) Keine Rückkehr (Ende Schulpflicht)
 Keine Rückkehr (Wechsel in Privatschule) Wegzug Eltern
 Andere: _____

Bemerkungen:

Ort und Datum Die Präsidentin/der Präsident:

_____ _____

#466137 v4 Januar 2013

Anhang IV

Anhang IV: Schritte für einen geordneten Ablauf beim Unterrichtsausschluss

Schritte	Nr.	Schule	Schüler/Schülerin	Eltern/gesetzliche Vertreter	Fachpersonen* resp. Fachstellen** (schulinterne oder -externe)
Vorbereitung	1	Die Schulleitung stellt Antrag auf Unterrichtsausschluss an die Schulkommission.			
	2	Die Schulkommission prüft den Antrag, gewährt das rechtliche Gehör, verfügt den Ausschluss.	Wird mit dem Entscheid der Schulkommission konfrontiert.	Gewährung des rechtlichen Gehörs; Darlegung der geplanten Massnahmen aufgrund der Vorkommnisse; Information, dass die Verantwortung für das Kind bei den Eltern liegt.	Die bisher involvierten Fachstellen und Fachpersonen werden über den Entscheid informiert.
	3	Die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den Eltern für eine angemessene Beschäftigung.		Die Eltern werden mittels Verfügung über die zuständige Fachstelle informiert.	Die bestimmte Fachstelle übernimmt die Fallführung von der Schulleitung.
	4	Die Schulkommission meldet den Unterrichtsausschluss dem Schulinspektorat (Meldeblatt 1).			
Ausschluss	5	Die Schulkommission prüft die Rückmeldungen der Eltern oder der Fachstelle betreffend Beschäftigung.			Die Fachstelle meldet nicht kooperatives Verhalten der Eltern und/oder Problemverhalten des Schülers/der Schülerin der Schulkommission.
	6	Die Schulkommission informiert bei nicht kooperativem Verhalten der Eltern und bei Problemverhalten des Schülers/der Schülerin die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; Gefährdungsmeldung***).		Die Eltern werden in der Regel vorgängig informiert.	
	7	Die Schule macht sich Gedanken über die Rückkehr und plant diese.	Ist ausgeschlossen aus der Schule, erlebt einen anderen Alltag.	Kontrollieren, ob ihr Kind sich an die Abmachungen hält.	Die fallführende Fachstelle hält während der Ausschlusszeit Kontakt mit den Eltern und der Schulleitung.

Schritte	Nr.	Schule	Schüler/Schülerin	Eltern/gesetzliche Vertreter	Fachpersonen* resp. Fachstellen** (schulinterne oder -externe)
Wiedereingliederung	8	Die Schule legt konkrete Vorschläge für die Wiedereingliederung vor.	Wird einbezogen in die Planung der Rückkehr in die Schule.	Werden einbezogen in die Planung der Rückkehr in die Schule.	Involvierte Stellen werden in die Planung der Wiedereingliederung mit einbezogen. Die Fallführung geht wieder an die Schulleitung.
	9	Die Schulkommission oder die Schulleitung verfügt gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen zur Wiedereingliederung.		Werden angehört.	
	10		Geht wieder zur Schule.		Evtl. weitere Begleitung der Schülerin/des Schülers oder der Eltern.
Abschluss	11	Die Schule plant das Evaluationsgespräch, lädt Schüler/-in, Eltern und involvierte Stellen ein.	Nimmt an Evaluationsgespräch teil.	Nehmen an Evaluationsgespräch teil.	Beteiligte nehmen an Evaluationsgespräch teil.
	12	Die Schulkommission informiert das Schulinspektorat nach einem Monat über die Wiedereingliederung (Meldeblatt 2).			

* Schulinterne Fachpersonen sind Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen für Spezialunterricht, im französischsprachigen Kantonsteil:

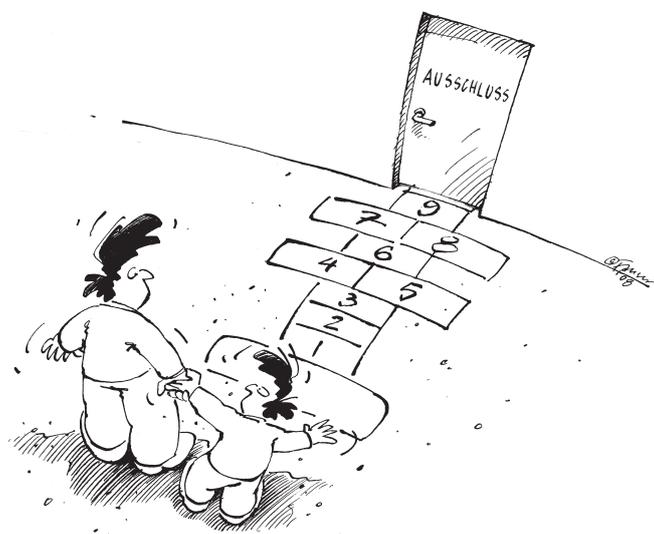
Mediatorinnen und Mediatoren

Schulexterne Fachpersonen sind Erziehungsberaterinnen und -berater

** Fachstellen können sein: Sozialdienste, Jugendämter, Jugendberatungsstellen

Wichtige Kontaktstelle ist auch die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

*** Die Gefährdungsmeldung zu diesem späten Zeitpunkt kann dazu führen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht rechtzeitig und adäquat handeln kann



Schritte für einen geordneten Ablauf ...

Literatur- und Quellennachweise

- Leitfaden «Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule IBEM» (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2009)
http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/integration_und_besonderemassnahmen/informationmaterial.html
- Leitfaden «Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern» (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2009)
http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/leitfaeden.html
- EDK-Leitfaden «Krisensituationen»
<http://www.edk.ch/dyn/11673.php>
- Tina Hascher, Christine Knauss, Kathrin Hersberger «Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz» Projektbericht Retrospektive Evaluation der Massnahme, Universität Bern, 2004
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EvaluationsberichtSchulabschlussUniBern05.pdf
- Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Kinderschutz
<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindeschutz/erwachsenenschutz/kindeschutz.html>
- Profinfo: Gesundheitsförderung, Früherkennung, Prävention, Beratung in der Schule. Ein Angebot der «Berner Gesundheit» (BeGes) im Auftrag der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
www.profinfo.ch/
- Das Nationalfondsprojekt NFP 51 hat eine Untersuchung durchgeführt, wie Schülerinnen und Schüler, Eltern, Gleichaltrige und Lehrpersonen einen Schulverweis bzw. -ausschluss erleben. Autor ist Christopher Szaday
http://www.nfp51.ch/d_module.cfm?Projects.Command=details&get=10
- Stiftung Berner Gesundheit
<http://www.beges.ch/de/home.html>
- Testverfahren zur Erfassung von aggressivem Verhalten im Schulsetting (BASYS)
<http://www.testzentrale.ch/de/seminare/schule-abklaerung-diagnostik-von-kindern/seminar-zum-basys/>

Nützliche Links

- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Erziehungsberatung
www.erz.be.ch/erziehungsberatung
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Schulsozialarbeit
www.erz.be.ch/schulsozialarbeit
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Tagesschulen
www.erz.be.ch/tagesschulen

Impressum

Herausgeberin:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
 Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Projektleiterin:

Ruth Bieri Josi

Autorinnen:

Therese de Bruin-Krebs, Schulinspektorin
 Ruth Bieri Josi, wissenschaftliche Mitarbeiterin,
 Erziehungsdirektion

Mitwirkung:

- Johannes Kipfer, Vorsteher Volksschule und Entwicklungsprojekte deutsch, Erziehungsdirektion
- Dominique Chételat, Vorsteher Abteilung Volksschule und Kindergarten französisch, Erziehungsdirektion
- Francine Richon, collaboratrice scientifique, OECO-SF, en charge du domaine mesures périscolaires, Direction de l'instruction publique du canton de Berne
- Barbara Rudolf-Nobs, Sachbearbeiterin Schulergänzende Angebote, Erziehungsdirektion
- Enrico Mussi, Projektleiter Integration und besondere Massnahmen, Erziehungsdirektion
- Hans Gamper, ehemaliger Leiter Erziehungsberatung Bern, Erziehungsdirektion

Cartoons:

Bruno Fauser, Bern

E-Mail akvb@erz.be.ch
www.erz.be.ch

Gestaltung und Produktion:
 Stämpfli Publikationen AG, Bern

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern
 2. überarbeitete Auflage Juli 2013

Cette brochure est aussi disponible en français.



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
 Wäldern und Recyclingholz oder -fasern
www.fsc.org Zert.-Nr. SQS-COC-23903
 © 1996 Forest Stewardship Council

